

Gary S. Schaal (Dresden)

Integration durch Verfassung und Verfassungsrechtssprechung?

Theoretische Anmerkungen¹

Die zeitgenössische politische Theorie attestiert Verfassungen und Verfassungsgerichten integrative Leistungen. Diese resultiert aus einem Konsens, der bestimmte Bereiche, Aspekte, Werte, Prozeduren oder Normen einer Verfassung umschließen soll. Gleichwohl variieren die Vorstellungen davon, wie man Konsens erreichen kann, worauf er sich bezieht und wie der Konsensbereich begründet werden kann. Entlang dieser drei Fragen werden vier Modelle der Integration qua Wertehomogenität, qua Diskurs, qua Neutralität und qua Konflikt gebildet. Aufgrund von Defiziten in diesen Modellen wird in einem zweiten Schritt ein alternatives Modell präsentiert, das Integration als gesellschaftliche Selbstbeobachtung versteht. Dieses Modell kann durch Diskursanalysen von Entscheidungen eines Verfassungsgerichts empirisch überprüft werden.

1. Das Konzept und der Begriff der Integration

Obwohl Integration innerhalb der Sozialwissenschaften wie auch der juristischen Fachliteratur ein in den letzten Jahren geradezu inflationär gebrauchter Terminus ist, überrascht seine theoretisch-konzeptionelle Unschärfe (Fuchs 1999). In der Regel wird ein intuitives Verständnis von Integration im Sinne der Zusammenführung einzelner Teile, dessen Ganzes mehr ist als die Summe seiner Teile, vorausgesetzt. Sieht man von dem Konzept der Integration in den Internationalen Beziehungen und den Studien zur Europäischen Integration ab (Jachtenfuchs/Kohler-Koch 1996), so ist die Zahl jener Studien, die einen expliziten Begriff von Integration entwickeln, eher niedrig. Hierzu gehören u.a. die Arbeiten von David Lockwood (1964), Talcott Parsons (1969; 1971), Jürgen Habermas (1981, 182-296), Bernhard Peters (1993), Richard Münch (1997) und in jüngster Zeit Dieter Fuchs (1999). In seiner einflussreichen Habilitationsschrift definiert Bernhard Peters

Integration als „gewisse qualitativ bestimmte Formen von Ordnung oder Strukturiertheit“ (Peters 1993, 93) und geht von dieser sehr allgemeinen Definition direkt zur Differenzierung von drei Formen der sozialen Integration über. Innovativ ist die Argumentation von Peters insofern, als er erfolgreiche Integration argumentationslogisch an die wechselseitige Anerkennung von Differenz rückbindet und somit die Tendenz zu Homogenitätsvorstellungen, die vielen anderen Ansätzen eigen ist, überwindet. Wichtig ist darüber hinaus festzuhalten, dass Integration keinen statischen Zustand beschreibt, sondern vielmehr ein Prozess ist, der natürlich ein normatives Ziel hat, dieses jedoch nie erreichen kann. Peters Konzept der Integration ist jedoch eingebettet in eine – holistische – Gesellschaftstheorie, so dass eine konzeptionelle Übernahme implikationsreich ist.² Richard Münch (1995; 1997) hat in einer Reihe von Aufsätzen unterschiedliche Formen der Integration identifiziert, so u.a. politische, soziale, systemische und kulturelle Integration. Er konkludiert, dass allein der Parsonianische

Integrationsbegriff in der Lage ist, die relevanten Integrationsbereiche konzeptionell zu verbinden. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Dieter Fuchs. Gleichwohl diagnostiziert Fuchs ein Fehlen von *empirisch* tragfähigen Operationalisierungen von Integration und schlägt selbst einen theoretisch inspirierten und sehr instruktiven Katalog von sechs operationalen Definitionen sozialer Integration vor.³

Als vorläufiges Ergebnis der überblicksartigen Betrachtungen von Münch, Fuchs und Peters kann festgehalten werden, dass Integration in den meisten Analysen zwar als deskriptiver Begriff verwendet wird, es jedoch sehr schwierig ist, ihn ohne normative Implikationen zu konzeptionalisieren. Integration ist immer ein *normativer Erfolgsbegriff* (Peters 1993), der häufig eine Tendenz hin zur Vorstellung der – wertfundierte – Homogenität besitzt.

Im Zentrum unserer Überlegungen steht die Integration qua Verfassung und Verfassungsrechtssprechung, wie sie in der *zeitgenössischen* politischen Theorie diskutiert wird (Schaal 2000). In der deutschen Diskussion ist der wichtigste Theoretiker der Integration qua Verfassung der Weimarer Staatsrechtslehrer Rudolf Smend. Wie kaum ein anderer prägte Smend – auch vermittelt über die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts – die Vorstellung, dass das Grundgesetz die wertmäßige Grundlage des gesellschaftlichen Lebens im Nachkriegsdeutschland sein sollte.

„Die Verfassung tritt in den Dienst des Lebens, in dem der Staat seine Lebenswirklichkeit hat, nämlich seines Integrationsprozesses. Der Sinn dieses Prozesses ist die immer neue Herstellung der Lebenstotalität des Staates, und die Verfassung ist die gesetzliche Normierung einzelner Seiten dieses Prozesses. Als positives Recht ist die Verfassung nicht nur Norm, sondern auch Wirklichkeit; als Verfassung ist sie integrierende Wirklichkeit“ (Smend 1928, 84).

Folgt man den Publikationen gegenwärtiger und ehemaliger Bundesverfassungsrichter, prägte die Integrationslehre Smends auch ihre Integrationsvorstellungen. So definiert Ernst Benda Integration als das Anstreben und Fördern der Verbindungen der BürgerInnen mit ihrem Staat und Roman Herzog betont, dass Integration nicht nur für den Bestand des Staates,

sondern auch für den Bestand und das Funktionieren der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Konkreter identifiziert Jutta Limbach den Kompromiss und den Konsens als *Medien* der Integration (Limbach 1999, 155).

Die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts entfaltet diesem Argument folgend dann integratives Potential, wenn sie konsensorientiert ist. Peter Römer (1989) vertritt die These, dass sich die Verfassungsrechtssprechung bis in die 80er Jahre hinein an der gesellschaftlichen Akzeptanz – und damit am Konsens – orientiert hat. Damit würde der Wunsch nach konsensueller Politik, die dem Ideal der „richtigen Politik“ nahe kommt, in Erfüllung gehen. Die VerfassungsrichterInnen nehmen in dem skeptischen Szenario Römers somit die Rolle der Philosophen in Platons idealem Staat ein; nicht hinreichend demokratisch legitimiert, aber erfolgreich im Erfüllen dieses Ideals: „Es [das Bundesverfassungsgericht, G.S.] ist nicht Hüter des Grundgesetzes, sondern Hüter der rechten, der angemessenen Politik“ (Römer 1989, 136).

Rufen PolitikwissenschaftlerInnen dazu auf, Konsensorientierung als juristisches Programm zu formulieren, provoziert dies natürlich die Kritik der Mehrheit der VerfassungsjuristInnen, sollte sich Verfassungsrechtssprechung doch normativ an den Methoden juristischer Interpretation orientieren (Böckenförde 1991; 1999). Konsensorientierung haftet der Makel des potentiell Politischen an. Hans-Peter Schneider (1999) hat hierzu erst jüngst die analytische Differenzierung von „richten“ und „schlichten“ vorgeschlagen. Im Modus „richten“ wird ein strittiges Gesetz allein anhand einer Verfassungsnorm überprüft, während der Modus „schlichten“ die Konsequenzen des Urteils antizipiert und in der Urteilsbegründung reflektiert. Der Verfassungsrechtler Schneider zeigt mit dieser primär analytisch gemeinten Differenzierung einen Weg auf, Konsensorientierung in die Antizipation von Urteils Konsequenzen zu transformieren und so den Vorwurf der primär politischen Rechtssprechung abwenden zu können.

Aus der Perspektive der gesellschaftlichen Akzeptanz von Urteilen erscheint die These der

Konsensorientierung jedoch merkwürdig einseitig und widerspricht der Erinnerung an so konflikthafte Urteile wie „Schwangerschaftsabbruch I und II“, den Sitzblockadenurteilen, dem „Soldaten sind Mörder“-Beschluss etc. Aus der Binnenperspektive des Bundesverfassungsgerichts argumentiert dann auch der jüngst ausgeschiedene Richter Grimm:

„Die Aufgabe des Verfassungsgerichts besteht nicht in der Friedensstiftung, sondern in der Durchsetzung der Verfassung. Wenn seine Entscheidungen den gesellschaftlichen Frieden wiederherstellen, ist das ein beglückendes Ereignis, über das man froh sein darf“ (Grimm, zitiert nach Limbach 1999, 157).

Gerade innerhalb des politikwissenschaftlichen Diskurses über die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts finden sich in jüngster Zeit vermehrt konflikttheoretisch sowie advokatorisch-paternalistische Ansätze. So argumentiert Bernd Guggenberger (1998), dass das Bundesverfassungsgericht seine homogenitätsorientierte Wertejurisdiktion hinter sich gelassen hat und die soziale und politische Pluralität der Gesellschaft systematisch in seiner Urteilspraxis reflektiert. Über die „neue Einmischungsbereitschaft“ (Guggenberger 1998, 209) wird das Bundesverfassungsgericht zum „Agendaagenten einer zukunftsfähigen Politikorientierung“ (Guggenberger 1998, 213) und damit letztlich auch zum – advokatorisch-paternalistischen – Hüter der Zivilgesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht soll am gesellschaftlichen Konsens zündeln, es soll Initiator, Hüter und Begrenzer von Konflikten werden.

Dieser Auffassung widerspricht Jutta Limbach (1999, 155-160) aus der Binnenperspektive des Bundesverfassungsgerichts entschieden. Es ist auch normativ äußerst fraglich, ob der Ort der politischen Gestaltungskraft vom demokratisch legitimierten parlamentarischen Gesetzgeber zu einer nur indirekt demokratisch legitimierten Institution wechseln sollte, die sich darüber hinaus dem zentralen Standard zeitgenössischer Demokratie, der Responsivität (Fuchs 1998), strukturell verschließen soll, denn Verfassungsgerichte sind – so die herrschende Meinung – eine *countermajoritarian institution*.

2. Vier Modi der Integration qua Verfassung und Verfassungsrechtssprechung

Innerhalb der zeitgenössischen politischen Theorie besteht weitgehend Konsens darüber, dass die *Verfassung* und die *Institution der Verfassungsrechtssprechung* erfolversprechende Instrumente für die soziale und politische Integration moderner Gesellschaften sind. Diese Position wird von so unterschiedlichen Theoretikern wie John Rawls, Jürgen Habermas, Ronald Dworkin oder Günter Frankenberg vertreten. Vielzitierte Ausnahme ist der Verfassungsjurist Ulrich R. Haltern (1998), der von „Integration als Mythos“ spricht oder Niklas Luhmann, der die These vertritt, dass die Vertextung des Staates ihr Ende gefunden hat. Der Konsens hinsichtlich des Instruments der Integration verstellt jedoch den Blick auf die sehr divergierenden Vorstellungen davon, wie Verfassungen und Verfassungsrechtssprechung zur Integration beitragen. Wir schlagen vor, vier Modi zu differenzieren: Dies sind Integration qua Neutralität, qua Werte, qua Diskurs und qua Konflikt. Im Folgenden sollen diese vier Modi in ihren Grundzügen skizziert werden. Der modellhafte Charakter dieser vier Integrationsmodi sei in diesem Zusammenhang noch einmal besonders betont.

2.1. Integration qua Neutralität: Der Politische Liberalismus

Ausgangspunkt des ersten Modells ist die Frage, wie in modernen, intern pluralistisch ausdifferenzierten Gesellschaften ein gesellschaftliches Zusammenleben friedlich und gleichzeitig gerecht zu gestalten ist (Ackermann 1980; Rawls 1998; Lamore 1994). Besondere Aufmerksamkeit richtet der politische Liberalismus dabei auf das Faktum des Pluralismus, das heißt die Tatsache, dass innerhalb einer Gesellschaft eine Vielzahl von *vernünftigen* Konzeptionen des guten Lebens existieren, die nur noch einen kleinen Bereich überlappender ethischer Werte teilen. Wie kann vor diesem Hintergrund eine Verfassung integratives Potential entfalten? Die

Antwort des politischen Liberalismus ist einfach: Damit eine Verfassung von einem übergreifenden Konsens getragen wird, muss sie ethisch neutral (also: moralisch) sein und darf ausschließlich den Bereich des Politischen regeln. Eine Verfassung darf keine *vernünftigen* Konzeptionen des guten Lebens behindern oder sie einseitig befördern. Ist diese Voraussetzungen erfüllt, geht der politische Liberalismus davon aus, dass die BürgerInnen – aus unterschiedlichen Motiven – diese Verfassung akzeptieren und verfassungsnormkonform handeln. Das friedliche und gerechte Zusammenleben sowie das normkonforme Handeln der BürgerInnen (diese Kriterien werden von Rawls als Indikatoren der Stabilität einer Demokratie gesehen) sind aus dieser Perspektive die normativen Erfolgskriterien der politischen Integration. Da die BürgerInnen sich wechselseitig als Freie und Gleiche wahrnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass somit auch ein – kleiner – Beitrag zur sozialen Integration einer Gesellschaft geleistet wird. Die Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts ist in diesem Modell genau dann integrativ, wenn es im Zuge der juristischen Normenkontrolle ethisch imprägniertes Verfassungsrecht als nicht verfassungskonform zurückweist.⁴ Da der politische Prozess *notwendigerweise* immer ethisch imprägniertes Recht produziert, kann die Neutralität des einfachen Rechtes *nicht* die Messlatte seiner Verfassungskonformität sein. Trotz einiger theoretischer Angebote (Ackermann 1983; 1984; 1989; 1990), steht eine befriedigende Antwort auf dieses Problem noch aus.

So elegant die Neutralität des Verfassungsrechts das Problem pluralistischer Konzeptionen des guten Lebens zunächst zu lösen scheint, so resultieren doch einige theoretische und empirische Herausforderungen aus diesem Argument (für eine ausführlichere Darstellung Schaal 1999). Zunächst ist die Trennung zwischen privat und öffentlich bzw. zwischen politisch und sozial selbst nicht moralisch begründet (siehe dazu Baynes 1995). Rawls erkaufte sich zweitens die empirische Stabilität einer Gesellschaft durch eine eingeschränkte Gültigkeit des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes, da dieser kein zentraler Verfassungsinhalt mehr ist und somit

auch nicht vom *overlapping consensus* getragen wird (Schmalz-Bruns 1995). Somit stehen Gerechtigkeit und Integration (im Sinne von Stabilität) in einem Konkurrenzverhältnis. Dann verliert der politische Liberalismus aus dem Blick, dass Verfassungen empirisch immer aus dem Schoß einer Gesellschaft stammen und somit Partikularität entfalten müssen. Eine ethisch neutrale Verfassung, die ausschließlich Prozedurales und Moralisches rechtlich kodifiziert, ist in Reinheit schwerlich vorstellbar. Schließlich sind die motivationalen Ressourcen für die Unterstützung des *overlapping consensus* empirisch wie theoretisch fragwürdig, da – so das gängige Diktum innerhalb der liberalismus-kritischen Demokratietheorie – anspruchsvolle Konzeptionen des guten Lebens von ethisch neutralen Verfassungen systematisch benachteiligt werden (so das Argument von Galston 1991).

2.2. *Integration qua Wertkonsens: Der Kommunitarismus*

In jüngerer Zeit erfuhr der Werte- und Tugenddiskurs mit der Debatte zwischen *Communitarians* und *Liberals* eine Revitalisierung. Das angesprochene Argument, wonach liberale Demokratien nicht jene Art von politischen und sozialen Tugenden bei ihren BürgerInnen produzieren können, die sie für ihren Bestand benötigen, wird innerhalb der zeitgenössischen demokratietheoretischen Diskussion vor allem von kommunitaristischen KritikerInnen des Liberalismus vertreten.⁵ Einerseits wird auf der *theoretischen* Ebene kritisiert, dass liberale Theorien die zentrale Stellung von Werten nicht hinreichend berücksichtigen und ihr gesellschaftliches Begründungsprojekt vom atomistisch-egoistischen Individuum aus starten (Sandel 1982). Andererseits wird innerhalb einer soziologisch inspirierten Zeitdiagnose ein politisch-sozialer Tugend- und Werteverlust attestiert (Bellah et al. 1987). Zwischen der theoretischen Vernachlässigung von Tugenden im Liberalismus und ihrem Verschwinden innerhalb der Gesellschaft besteht in kommunitaristischer Lesart ein interner Zusam-

menhang, sind doch weder die politischen Institutionen noch die sekundären Instanzen der (politischen) Sozialisation im Liberalismus so angelegt, dass sie die Ausbildung von Tugenden unterstützen oder prämiieren (Sandel 1993).

Ausgangspunkt des zweiten Modells ist die Annahme, dass Gesellschaften sich über gemeinsam geteilte Werte integrieren. Diese vorpolitisch existierenden Werte finden in einer Verfassung ihre rechtliche Kodifizierung. Damit ist eine Verfassung immer eine *ethisch imprägnierte* Verfassung und dieses Modell daher der theoretische Antipol zum politischen Liberalismus. Ein Verfassungsgericht aktualisiert qua Verfassungsrechtssprechung die Wertebasis der politischen Gemeinschaft und bringt damit zugleich ihre politische Identität symbolisch zur Darstellung. Verfassungsrecht gewinnt seine motivationale Kraft nicht über Sanktionsdrohungen, vielmehr wird sie aus dem Faktum gespeist, dass das Recht direkter Ausdruck gemeinschaftlich geteilter Werte ist. Für die Bundesrepublik und das Grundgesetz muss dieses Modell in einigen Punkten konkretisiert werden. Es scheint – auch und gerade in der Verfassungsrechtssprechung – Konsens darüber zu bestehen, dass das Grundgesetz als eine *konkrete Wertordnung* zu verstehen ist, die das gesellschaftliche Zusammenleben strukturiert.⁶ Als konkrete Wertordnung prämiert das Grundgesetz *bestimmte* Konzeptionen des guten Lebens. Verfassungsrechtssprechung aktualisiert die Wertvorgaben des Grundgesetzes und erbringt somit eine wertmäßige Orientierungsfunktion.

Verfassungen sind immer Ausdruck partikularistischer Gemeinschaftlichkeit und somit – in der Terminologie von Jürgen Habermas – ethisch imprägniert. Der Versuch, dieses Faktum auszublenden, untergräbt die empirische Bodenhaftung jeder Theorie der Integration qua Verfassung. Der politische Liberalismus zeigt mit seiner grundlegenden Zeitdiagnose (das Faktum des Pluralismus) jedoch die Grenzen der Integration qua Werte in modernen Gesellschaften: Es ist aufgrund von Prozessen – und hier seien die Schlagworte als Platzhalter für detailliertere Ausführungen zu verstehen – der Pluralisierung, Individualisierung und Migrati-

on (Heitmeyer 1997) empirisch immer unwahrscheinlicher, dass ein weitreichender gesellschaftlicher Grundkonsens in ethischen Fragen des guten Lebens existiert. Damit sinkt die empirische Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Deutungsangebote eines Verfassungsgerichts ungeteilte Zustimmung finden. Aus Gerechtigkeitstheoretischer Perspektive ist zudem das Anknüpfen in der Verfassungsrechtssprechung an gesellschaftliche Werte und Traditionen durchaus problematisch. Wie kann so eine kritische Distanz zu den Pathologien der eigenen Kultur gewahrt bleiben? (Rössler 1992) Auch stellt sich die Frage, ob das Verfassungsgericht qua Rechtssprechung die Werte einer *Nation* symbolisch zur Darstellung bringen kann, ob die Nation tatsächlich noch jene einheitsstiftende soziologische Zurechnungseinheit ist, oder ob nicht andere – voluntaristische – Gruppen eher Identifikationsträger geworden sind (Forst 1995).

2.3. Integration qua Diskurs: Die deliberative Demokratietheorie

Empirischer Anknüpfungspunkt des Integrationsmodells qua Diskurs von Jürgen Habermas (1997) ist die Kritik an der „Wertejurisdiktion“ des Bundesverfassungsgerichts. Es habe Werte und Normen verwechselt lautet der Vorwurf und damit die öffentliche Autonomie der BürgerInnen substantiell beschnitten.

Habermas vertritt die These, dass private und öffentliche Autonomie gleichursprünglich sind, das heißt, dass Volkssouveränität und Verfassungen sich nicht antagonistisch gegenüberstehen (Vorländer 1999), sondern sich wechselseitig ergänzen und aufeinander angewiesen sind. In dem Augenblick, in dem die BürgerInnen sich sowohl als AdressatInnen wie auch als AutorInnen von Rechten begreifen können – und hierzu rechnet Jürgen Habermas und Oliver Gerstenberg (1997) grosso modo auch das Verfassungsrecht – entfaltet das Recht integratives Potential. Im Recht ist nämlich Solidarität „konserviert“, die aus den – der Sprache selbst eigenen – Bindungskräften gespeist wird, welche während des deliberativen Prozesses der

Rechtsgenese freigesetzt werden. Ähnlich dem politischen Liberalismus ist auch in diesem Modell eine Verfassung dann integrativ, wenn sie moralisch und minimal ist. Im Kern muss sie die Grund- und Menschenrechte sowie faire und deliberative Prozeduren der Präferenzgenese kodifizieren. Die Aufgaben des Verfassungsgerichts spezifiziert Habermas in Anlehnung an die einflussreichen Studien von John H. Ely (1980). Sie bestehen in der Offenhaltung des diskursiven Prozesses und in der Aufhebung solcher Gesetze, die zu systematischen Asymmetrien im Zugang zur Öffentlichkeit führen. In diesem Modell existieren zwei motivationale Ressourcen des normkonformen Handelns: Einerseits die Folgebereitschaft qua Einsicht in die moralische Qualität des Rechts, andererseits die strategisch motivierte Folgebereitschaft aus Furcht vor Sanktionsdrohungen. Damit ein ethisch äußerst schwach verankertes Verfassungsrecht Wirkung entfalten kann, ist es auf eine „entgegenkommende politische Kultur“ angewiesen, das heißt auf eine Gemeinschaft von BürgerInnen, die an Freiheit gewöhnt ist und die sich wechselseitig in ihrer Andersartigkeit respektiert. Hiermit geht das deliberative Modell einen entscheidenden Schritt über die bereits anspruchsvolle liberale Tugendforderung, sich wechselseitig als Freie und Gleiche zu verstehen, hinaus.

Die Kritik an diesem Ansatz bezieht sich zunächst auf die (zu) anspruchsvollen kommunikationstheoretischen Vorannahmen, die als faktisch geltend unterstellt werden müssen, damit das Modell funktionieren kann (Reese-Schäfer 1997). Zweitens wird die grundbegriffliche Spannung zwischen Faktizität und Geltung von Habermas zwar theoriestrategisch günstig eingesetzt, sie führt jedoch zu Unentschiedenheiten innerhalb der Theorie.

Ein Paradebeispiel hierfür ist die Frage, ob das Diskursmodell davon ausgeht, dass die Diskurse *wirklich stattfinden oder auch advokatorisch durchgeführt werden können* (Luhmann 1993). Schließlich zeichnet sich das Modell durch eine geringe institutionelle Spezifikation aus (Schaal/Strecker 1999). Dies trifft auch auf die Verfassung und die Verfassungsgerichtsbarkeit zu.

2.4. *Integration qua Konflikt: Der zivilgesellschaftliche Republikanismus*

Das Modell des zivilgesellschaftlichen Republikanismus, wie es in Deutschland prominent von Rödel, Frankenberg und Dubiel (1990) vertreten wird, zeichnet sich auf der theoretischen Ebene durch eine gewisse Nähe zum Diskurskonzept von Habermas aus, erweitern dies jedoch um zentrale theoretische Bausteine des französischen Diskurses um Lefort, Gauchet, und Castoriades. Auch in diesem Modell besitzt der Diskurs zentrale Bedeutung, er wird jedoch vom Telos der Verständigung und des Konsenses befreit und auf Konflikt umgestellt. Die zentrale These lautet, dass sich Gesellschaften nur noch über *eingehetzte* Konflikte integrieren können.

„Der fortdauernde Konflikt zwischen Mehrheiten und Minderheiten um die Interpretation der Verfassung ist zugleich der Modus, in dem Konflikte von Interessen, Meinungen und normativen Überzeugungen immer wieder gewaltfrei und zivil gelöst werden können und gelöst werden. Dieser Streit um die Interpretation der Verfassung im politischen Raum wird so zum zentralen Verfahren der politischen Handlungskoordination und Integration der BürgerInnen der Zivilgesellschaft, der ständigen Erneuerung der Zustimmung der BürgerInnen zur grundlegenden Konvention der Verfassung ...“ (Rödel 1996, 673).

Damit liefert Rödel den argumentativen Hintergrund für eine These, die von Frankenberg (1996) vertreten wird. Ausgangspunkt für Frankenberg ist die scheinbare Paradoxie der Gleichzeitigkeit der zunehmend kontroversen Thematisierung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in der Öffentlichkeit in den 90er Jahren bei sich stabil haltenden Vertrauenswerten in diese Institution.⁷ Die Lösung dieses Paradoxons erfolgt bei Frankenberg im Rekurs auf die demokratische Konfliktkultur. In der kontroversen Thematisierung von Verfassungsgerichtsurteilen versichern sich die DiskursteilnehmerInnen ihrer jeweiligen Verbundenheit zur republikanisch inspirierten Zivilgesellschaft. Der Konflikt aktualisiert demnach den republikanischen Hintergrundkonsens, der die Ressourcen der Zivilgesellschaft speist:

„Die intensive Konfliktaustragung im öffentlichen Raum und die dabei erzielten Übereinkünfte, die auf

wechselseitiger Anerkennung der Konfliktparteien beruhen und Ausdruck argumentativer Macht sind, stiften den stets zu erneuernden politischen Zusammenhalt einer modernen säkularisierten Gesellschaft, nicht die Verfassung selbst als institutionalisierte Manifestation einer einmaligen grundlegenden Konvention“ (Rödel 1994, 133).

Das Verfassungsgericht besitzt in diesem Modell gleichsam die Funktion eines „Therapeuten“. Es ermöglicht die diskursive Aufarbeitung strittig gewordener politischer Ordnungsvorstellungen (bzw. einfacher Gesetze) vor dem Gericht. Nicht die Institution als Spruchkörper steht hier im Vordergrund, sondern die Institution, die eine besondere Form von diskursiver Öffentlichkeit kreiert, in der und vor der diskutiert werden kann.

Gleichwohl betont auch Dubiel, dass zwischen „gehegten“ und „nicht-gehegten“ Konflikten zu differenzieren sei, wobei nur erstere integratives Potential im republikanisch-zivilgesellschaftlichen Sinne hervorbringen können. Auf diesen Punkt hat auch Hirschmann (1994) mit Nachdruck hingewiesen. Das Problem innerhalb der Theorien von Rödel, Frankberg und Dubiel sowie Lefort und Gauchet besteht daher weniger in der Vorstellung, dass Konflikte integratives Potential besitzen, als vielmehr im Übergang zwischen „Konflikt als Klebstoff und Lösemittel“ (Hirschmann 1994, 297), da dieser sich einerseits der Steuerung entzieht und andererseits zunehmend Konflikte mit „Lösemittelcharakter“ virulent werden.

2.5. Zwischenfazit

Weder innerhalb der Rechtswissenschaft, noch innerhalb der Soziologie oder der Politikwissenschaft – so kann resümiert werden – besteht ein umfassender Konsens über eine Definition von Integration. Trotzdem kann auf Basis der vier Modelle ein Gravitationspunkt identifiziert werden, der allen Auffassungen zur integrativen Kraft von Verfassungen gemeinsam ist. Im Kern geht es immer um *Konsens* (siehe zu diesem Begriffsfeld Lucke 1995) und nicht um *Homogenität* (!), der bestimmte Bereiche, Aspekte, Werte, Prozeduren oder Normen ei-

ner Verfassung umschließen soll. Gleichwohl variieren die vier Modelle hinsichtlich der Vorstellungen davon, *wie* man Konsens *erreichen* kann, *worauf* er sich *bezieht* und *wie* der Konsensbereich *begründet* werden kann.

Die vier präsentierten Modelle von Integration qua Verfassung sind kein reines Glasperlenspiel – vielmehr sind zentrale Argumentationsfiguren in den fachjuristischen Diskurs gleichsam „diffundiert“ und lassen sich auch in den Begründungen der Urteile des Bundesverfassungsgerichts wiederfinden. Dieses Moment der „Wiedererkennung“ ist natürlich auch darauf zurückzuführen, dass die Modelle in unterschiedlicher Intensität *Reaktionen* auf den jurisdiktiven Prozess sind (so die Wert- oder die Konflikttheorie). Der politische Liberalismus und die Vorstellung der staatlichen Neutralität finden sich u.a. in dem Kreuzifix-Beschluss wieder. Darin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die staatlich verordnete Anbringung von Kreuzen in bayerischen Schulzimmern verfassungswidrig ist. Die Begründung hierfür liest sich streckenweise wie Auszüge aus dem „Politischen Liberalismus“ von John Rawls. Gleichwohl zeigt die hoch-kontroverse öffentliche Diskussion des Urteils, dass Neutralität keine allgemein akzeptierte politische Ordnungsvorstellung (mehr? oder: noch nicht?) ist. Es existieren vielmehr vorpolitische Wertgemeinschaften, welche die rivalisierende politische Ordnungsidee „christliche Fundierung des politischen Gemeinwesens“ vertreten und damit Resonanz erzeugt haben.⁸ Dies würden die VertreterInnen des werthaften Integrationsansatzes als Indiz dafür nehmen, dass der Integrationsauftrag des Bundesverfassungsgerichts zumindest für dieses Urteil gescheitert ist. Jene, die die Konflikttheorie präferieren, haben hingegen applaudiert – wie man bei Guggenberger nachlesen kann: Die politischen und kulturellen Deutungseliten haben konfliktthaft die Fundierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens diskursiv erarbeitet, ohne dabei die Grenzen zum gewalttätigen Handeln zu überschreiten. Auch für das deliberative Demokratiemodell finden sich in der Urteilspraxis Beispiele: Die Rechtssprechung im Bereich der Medien, insbesondere die Fernseh-

Abbildung 1: Übersicht über vier Modi der Integration

Integrationsmodus	Neutralität	Diskurs	Konflikt	Wertekonsens
Theorien	Politischer Liberalismus	Diskurstheorie	Konflikttheorie	Wertetheorie
Vertreter	Rawls, Lamore, Ackerman	Habermas, Baynes, Gerstenberg, Ely	Rödel, Frankenberg, Dubiel	Böckenförde, Barber, (Smend)
Verfassung	ethisch neutral, getragen vom overlapping consensus	Verfassung ist Prozedur, BürgerInnen sind gleichzeitig AutorInnen und AdressatInnen von Rechten, Gleichursprünglichkeit von privater und öffentlicher Autonomie	Verfassung ist konsenterte Dissenzgrundlage, Konflikt aktualisiert den republikanischen Grundkonsens	Verfassung kodifiziert vorpolitische Werte und symbolisiert somit die Einheit der Gemeinschaft
Verfassungsgericht	Neutralitätswahrung	Wahrung fairer Diskursbedingungen	Therapeutische Funktion	Wertaktualisierung

urteile (Hoffmann-Riem 1994),⁹ legen Zeugnis davon ab, dass die Offenheit und Pluralität der Medien als Voraussetzung der Intaktheit des politischen Prozesses eine politische Ordnungsvorstellung ist, die das Bundesverfassungsgericht verteidigt.

Alle vier Modelle der Integration qua Verfassung und Verfassungsrechtssprechung sind empirisch anwendbar und können – wie illustrativ gezeigt wurde – die Begründungslogik spezifischer Urteile erschließen. Dass die präsentierten Ansätze dabei zu unterschiedlichen Bewertungen ein und desselben Urteils kommen – wie im Fall Werttheorie/Konflikttheorie besonders deutlich wird – verwundert nicht. Ohne auf die sprichwörtliche Beliebigkeit des postmodernen *anything goes* abheben zu wollen, haben die Sprachspieltheoretiker doch überzeugend gezeigt, dass Realität immer eine sprachlich vermittelte ist. Die „eine Realität“-Sicht,“ wonach „die Realität als ‚Metapunkt‘, von dem aus sich divergierende Beobachtungen homogenisieren lassen“, betrachtet werden kann, steht nicht mehr zu Verfügung (Ceruti 1991, 43-44). Deshalb besitzen die Theorien – wie bereits in Ansätzen zu zeigen versucht wurde – deutliche „blinde Flecke“.

3. Verfassungen als institutionelle Ordnung des Politischen – die symbolische Darstellung politischer Ordnungsideen¹⁰

Wenn wir die Integrationsleistung von Verfassungen und Verfassungsrechtssprechung besser verstehen wollen, ist es notwendig, ein differenzierteres Verständnis von Verfassungen zu entwickeln.

Verfassungen besitzen zwei Geltungsdimensionen: Eine *instrumentelle* und eine *symbolische*. Auf der instrumentellen Dimension fungieren sie im klassischen Verständnis als Spielregelwerk des Politischen, das heißt, sie spezifizieren die Verfahren, Prozeduren, Institutionen etc. des politischen Prozesses. Darin erschöpft sich jedoch nicht ihre Geltung. Konstitutiv – und nicht nur additiv – für Verfassungen ist vielmehr auch ihre symbolische Dimension. Die Vernachlässigung dieser Dimension ist vor allem der Skepsis gegenüber dem Symbolischen geschuldet. Diese Skepsis ist geradezu zum Habitus der aufgeklärten Moderne geworden – und sei es auch nur in der Spielart der Kritik an symbolischer Politik. Das Symbolische selbst wird in diesem Verständnis zum Symbol für die Surrogat-Handlung, für eine

Politik des „als-ob“, deren substantieller Kern ihr verloren gegangen ist, gleichwohl sie das dem geeigneten Publikum nicht mitteilen will oder kann (Edelmann 1990). Durch die Arbeiten von Göhler (1997) und neuerdings auch wieder von Habermas (1997) hat das Symbolische jedoch eine demokratietheoretische Rehabilitation erfahren. Die beiden Dimensionen der Institution „Verfassung“ können zwar analytisch getrennt werden, doch sind sie in ihrer Leistungsfähigkeit, wie zuletzt Göhler gezeigt hat, eng miteinander verschränkt: Die symbolische Dimension legitimiert die Möglichkeiten in der instrumentellen Dimension, die effektive Durchsetzung der instrumentellen Seite stärkt die symbolische Dimension. Das Symbolische ist – folgt man der zeitgenössischen Institutionentheorie von Göhler und Rehberg – daher das Institutionelle einer Institution.

Zum Zeitpunkt einer Verfassungsgebung existieren eine Vielzahl von konkurrierenden politischen Ordnungsvorstellungen. Eine spezifische Auswahl hiervon wird über die schriftliche Fixierung in einer Verfassung auf Dauer gestellt. Eine Verfassung symbolisiert daher einerseits jene konstitutionellen Ordnungsvorstellungen, die schriftlich kodifiziert sind und verweist andererseits zugleich auf die Pluralität politischer Ordnungsvorstellungen, die nicht in den Rang des Verfassungsrechts aufgestiegen sind. Ein Verfassungsgericht bringt wiederum die konstitutionellen Ordnungsideen der Verfassung im Akt der Verfassungsrechtssprechung symbolisch zur Darstellung. Dies soll als *institutionelle Kaskade von Verfassung und Verfassungsrechtssprechung* bezeichnet werden. Die konstitutionellen Ordnungsideen müssen sich jedoch nicht zu einem konsistenten Ganzen fügen; sie können auch in einem internen Verhältnis der Rivalität stehen. Hinzu tritt, dass Verfassungsrecht inhaltlich eher unspezifisch ist – was den durchaus intendierten Vorteil besitzt, inhaltliche Differenzen, die zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung existierten, überwölben zu können. In diesem Sinne spricht Cass R. Sunstein (1996) vom Verfassungsrecht als *Incompletely Theorized Agreement*. Im Akt der Verfassungsrechtssprechung spezifiziert und aktualisiert ein Gericht eine konstitutionelle

Ordnungsvorstellung bzw. im rechtlichen Sinne eine Verfassungsnorm. Diese Spezifikation ist jedoch immer eine Interpretation, eine Deutung konstitutioneller Leitideen, die jedoch – im Vergleich zu anderen Deutungen (Häberle 1998) – autoritativ und sanktionsbewährt ist. Die Akzeptanz eines autoritativen Deutungsangebots ist in kulturell heterogenen Gesellschaften jedoch nicht mehr per se gegeben, so dass ein Spannungsfeld zwischen der autoritativen Interpretationshoheit eines Verfassungsgerichtes und der gesellschaftlichen Akzeptanz konkreter Urteile entsteht. Diese Spannung charakterisiert die „Deutungsmächtigkeit“ eines Verfassungsgerichtes, sprich: seine Fähigkeit, für ein spezifisches Deutungsangebot – notfalls auch gegen eine eigensinnige politische Kultur und gegen widerstrebende politische Ordnungsideen – Akzeptanz zu finden. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Urteilen kann daher als ein Indikator des Erfolgs der symbolischen Repräsentation der konstitutionellen Ordnungsideen einer Verfassung durch das Verfassungsgericht verstanden werden. Damit wird implizit davon ausgegangen, dass jene Leitideen, die nicht konflikthaft geworden sind, (latente) Akzeptanz finden. Die Deutungsmächtigkeit des Bundesverfassungsgerichtes – das heißt die Akzeptanz seiner Urteile seitens der Bevölkerung – darf jedoch konzeptionell nicht kurzschlüssig als erfolgreiche Integration verstanden werden. Zwar besteht eine gewisse Nähe zwischen Akzeptanz und Integration. Zugleich sind aber auch konflikthafte Formen der Aneignung von Deutungsangeboten denkbar, so dass die naheliegende Linie Akzeptanz – Homogenität – erfolgreiche Integration nicht gezogen werden darf.

Diesen Überlegungen folgend ist es naheliegend, Integration als Selbstbeschreibung der Wahrnehmung der politischen Ordnung durch die BürgerInnen der politischen Gemeinschaft zu verstehen. Das heißt, BürgerInnen empfinden und beschreiben die gesellschaftliche Gemeinschaft als mehr oder weniger integriert, ohne dass damit eine substanzielle Vorentscheidung hinsichtlich der konkreten Form von Integration getroffen würde. Damit verändert sich der Fokus der Analyse: Ins Zentrum tritt die Analyse der Interpretation von Deutungsan-

geboten durch politische und kulturelle Eliten, das heißt, dass die Frage nach der Integrationskraft einer Verfassung sich maßgeblich über die Analyse der öffentlich-massmedial vermittelten (auch und gerade konflikthafter) Thematisierung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts beantworten lässt (Schaal 2000a). Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich nicht, a priori eine spezifische Form der Thematisierung als integrationsförderlich auszuzeichnen.

So kann die Verfassung einerseits – im modifizierten Sinne der Konflikttheorie – als „konsentiente Konfliktgrundlage“ verstanden werden, aber andererseits auch als wertmäßige Grundlage des gemeinschaftlichen Zusammenlebens: Auf welcher Ebene Konsens vorhanden sein muss, ob er auf der Ebene der Prozeduren ausreicht oder substantieller sein muss, kann nicht abstrakt-theoretisch bestimmt werden.

Die Integrationsleistung von Verfassungen und Verfassungsrechtssprechung ist abhängig von sozio-kulturellen Kontexten, von der „demokratischen Kultur“, von der institutionellen Stärke der Verfassungsgerichtsbarkeit, um nur einige Faktoren zu nennen. Erst die Verbindung der theoretisch-konzeptionellen Diskussion der vier Modi von Integration mit der empirischen Analyse der kulturellen Kontexte und der *shared meanings* der BürgerInnen öffnet den Blick für die Integrationsleistung von Verfassungen und Verfassungsrechtssprechung.

ANMERKUNGEN

- 1 Der folgende Beitrag entstand im Rahmen des von Hans Vorländer geleiteten Teilprojekts „Verfassung als institutionelle Ordnung des Politischen“ am Sonderforschungsbereich 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ an der TU Dresden. Ich danke Dieter Fuchs für sehr hilfreiche Kommentare zu einer ersten Fassung dieses Aufsatzes sowie den TeilnehmerInnen des Kolloquiums von Prof. Dr. Peter Graf Kielmansegg – v.a. André Kaiser und Wolfram Vogel – für ihre Kritik an diesem Manuskript.
- 2 Dies wird angesichts der obligatorischen Fußnote zu Peters, wenn die Definition von Integration thematisch wird, selten so gesehen.
- 3 Die theoretischen Grundannahmen von Fuchs liegen jedoch gleichsam „quer“ zu der modellartigen Systematik, die im Folgenden entwickelt werden soll.

Daher wird an dieser Stelle auf die weitere Ausführung der sechs Kriterien verzichtet.

- 4 Ein Verfassungsgericht ist für Rawls dabei das Sinnbild einer Institution, in der mit dem Ziel deliberiert wird, das Richtige, das im gleichmäßigen Interesse aller liegende, zu finden.
- 5 Dies findet sich auch in dem inzwischen berühmten Diktum von Böckenförde, wonach „der freiheitliche, säkularisierte Staat (...) von Voraussetzungen [lebt], die er selbst nicht garantieren kann“ (Böckenförde 1976, 60).
- 6 Zumindest argumentieren so KritikerInnen des Bundesverfassungsgerichts. Habermas sieht vor allem das Problem, dass das Grundgesetz als eine *konkrete Wertordnung* verstanden und interpretiert wird. Dem unterliegt eine „Angleichung von Rechtsprinzipien an Werte“ (Habermas 1992, 310), das heißt, es erfolgt ein Austausch von Normen durch Werte. Dies ist aber sowohl aus integrations- als auch aus demokratietheoretischer Sicht bedenklich, da Normen generalisierte Verhaltenserwartungen erzeugen, Werte hingegen nur Präferenzen hinsichtlich des Guten, nicht des Gerechten darstellen.
- 7 Die Entwicklung der Vertrauens in das Bundesverfassungsgericht, wie es Allensbach regelmäßig abfragt, widerspricht für die 90er Jahre der Einschätzung von Frankenberg. Folgt man Allensbach, so brachen die Vertrauenswerte in den 90er Jahre ein. Für eine alternative Interpretation zu Frankenberg vgl. Schaal (1999).
- 8 Dies ist unabhängig von der Frage, ob der Konflikt bewusst geschürt wurde, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Asylkompromiss zu beeinflussen, wie Frankenberg a.a.O. argumentiert.
- 9 Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Entscheidungen: *BVerfGE* 12, 205 (1961, Deutschland-Fernsehen); 31, 314 (1971, Mehrwertsteuer); 57, 295 (1981, Freie Rundfunk-AG); 73, 118 (1986, Niedersachsen); 74, 297 (1987, Baden-Württemberg); 83, 238 (1991, Nordrhein-Westfalen); 87, 181 (1992, Hessen-3); 90, 60 (1994, Gebühren); 97, 228 (1998, Kurzberichterstattung).
- 10 Die präsentierten Überlegungen orientieren sich maßgeblich an dem Ansatz, der unter Leitung von Prof. Dr. Hans Vorländer im Teilprojekt „Verfassung als institutionelle Ordnung des Politischen“ des SFB 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ an der TU Dresden entwickelt wird. Vgl. hierzu grundlegend Vorländer (1989) und Gebhardt (1987; 1995).

LITERATURVERZEICHNIS

- Ackerman*, Bruce (1980). *Social Justice in the Liberal State*, London.
- Ackerman*, Bruce (1983). What is Neutral about Neutrality?, in: *Ethics*, 93, 390–400.
- Ackerman*, Bruce (1984). *Discovering the Constitution*, in: *Yale Law Journal*, 93, 1015–1072.

- Ackerman, Bruce* (1989). Why Dialog?, in: *The Journal of Philosophy*, LXXXVI (1), 5–22; dt: 1995. Warum Dialog?, in: *Bert van den Brink/Willem van Reijen* (Hg.): Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, Frankfurt am Main, 385–410.
- Ackerman, Bruce* (1990). Neutralities, in: *Bruce R. Douglass/Gerald M. Mara/Henry S. Richardson* (Eds.): *Liberalism and the Good*, London, 29–43.
- Baynes, Kenneth* (1995). Liberale Neutralität, Pluralismus und deliberative Politik, in: *Bert van den Brink/Willem van Reijen* (Hg.): Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, Frankfurt am Main, 432–465.
- Bellah, Robert/ Richard Madsen/William M. Sullivan/Ann Swidler/Steven M. Tipton* (1987). *Die Gewohnheiten des Herzens*, Köln.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (1976). *Staat, Gesellschaft, Freiheit: Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt am Main.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (1991). *Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt am Main.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (1999). *Staat, Nation, Europa*, Frankfurt am Main.
- Ceruti, Mauro* (1991). Der Mythos der Allwissenheit und das Auge des Beobachters, in: *Paul Watzlawick/Peter Krieg* (Hg.): *Das Auge des Beobachters*, München, 31–59.
- Edelman, Murray* (1990). Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt am Main.
- Ely, John H.* (1980). *Democracy and Distrust: A Theory of Judicial Review*, Cambridge.
- Forst, Rainer* (1995). Welche Person? Wessen Gemeinschaft?, in: *Bert van den Brink/Willem van Reijen* (Hg.): Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, Frankfurt am Main, 213–244.
- Frankenberg, Günter* (1996). Hüter der Verfassung einer Zivilgesellschaft, in: *Kritische Justiz*, 29(1), 1–14.
- Friedrichs, Jürgen/Wolfgang Jagodzinski* (Hg.) (1999). *Soziale Integration*, Opladen.
- Fuchs, Dieter* (1998). Kriterien demokratischer Performanz in Liberalen Demokratien, in: *Michael Th. Greven* (Hg.): *Demokratie – eine Kultur des Westens?*, Opladen, 151–180.
- Fuchs, Dieter* (1999). Soziale Integration und politische Institutionen in modernen Gesellschaften, in: *Jürgen Friedrichs/Wolfgang Jagodzinski* (Hg.): *Soziale Integration*, Opladen, 147–178.
- Galston, William A.* (1991). *Liberal Purposes: Goods, Virtues and Diversity in the Liberal State*, Cambridge.
- Gebhardt, Jürgen* (1987). Verfassungspatriotismus. Anmerkungen zur symbolischen Funktion der Verfassung in den USA, in: *Akademie für Politische Bildung* (Hg.): *Zum Staatsverständnis der Gegenwart*, München, 111–130.
- Gebhardt, Jürgen* (1995). Die Idee der Verfassung: Instrument und Symbol, in: *Adolf Kimmel* (Hg.): *Verfassungen als Fundament und Instrument der Politik*, Baden-Baden, 9–24.
- Gerstenberg, Oliver* (1997). Bürgerrechte und deliberative Demokratie, Frankfurt am Main.
- Göhler, Gerhard* (1997). *Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen und wie sie wirken*, Baden-Baden.
- Guggenberger, Bernd/Thomas Würtenberger* (Hg.) (1998). Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik? Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit, Baden-Baden.
- Guggenberger, Bernd* (1998). Zwischen Konsens und Konflikt: Das Bundesverfassungsgericht und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft, in: *Bernd Guggenberger/Thomas Würtenberger* (Hg.): Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik? Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit, Baden-Baden, 202–232.
- Häberle, Peter* (1998). *Verfassung als öffentlicher Prozeß. Materialien zu einer Verfassungstheorie der offenen Gesellschaft*, Berlin.
- Habermas, Jürgen* (1981). *Eine Theorie des kommunikativen Handelns* (Bd. 2), Frankfurt am Main.
- Habermas, Jürgen* (1992). *Faktizität und Geltung*, Frankfurt am Main.
- Habermas, Jürgen* (1997). Die befreiende Kraft der symbolischen Formgebung. Ernst Cassirers humanistisches Erbe und die Bibliothek Warburg, in: *ders.* (Hg.): *Vom sinnlichen Eindruck zum symbolischen Ausdruck*, Frankfurt am Main.
- Haltern, Ulrich R.* (1998). *Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Mißtrauen: Das Bundesverfassungsgericht in einer Verfassungstheorie zwischen Populismus und Progressivismus*, Berlin.
- Heitmeyer, Wilhelm* (Hg.) (1997). *Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft* (Bd. I und II.), Frankfurt am Main.
- Hirschman, Albert O.* (1994). Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft?, in: *Leviathan*, 22(2), 293–304.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang* (1994). Stadien des Rundfunk-Richterrechts, in: *Otfried Jarren* (Hg.): *Medienwandel – Gesellschaftswandel? 10 Jahre dualer Rundfunk in Deutschland. Eine Bilanz*, Berlin, 17–34.
- Jachtenfuchs, Markus/Beate Kohler-Koch* (Hg.) (1996). *Europäische Integration*, Opladen.
- Lamore, Charles* (1994). *Strukturen Moralischer Komplexität*, Stuttgart.
- Limbach, Jutta* (1999). Die Integrationskraft des Bundesverfassungsgerichts, in: *dies.* (Hg.): *Im Namen des Volkes. Macht und Verantwortung der Richter*, Stuttgart, 148–164.
- Lockwood, David* (1964). Social Integration and System Integration, in: *George K. Zollschan/Walter Hirsch* (Eds.): *Explorations in Social Change*, London, 244–257.
- Lucke, Doris* (1995). *Akzeptanz*, Opladen.
- Luhmann, Niklas* (1993). *Quod omnes tangit... Anmerkungen zur Rechtstheorie von Jürgen Habermas*, in: *RhJ*, (1), 36–56.

- Münch*, Richard (1995). Elemente einer Theorie der Integration moderner Gesellschaften. Eine Bestandsaufnahme, in: *Berliner Journal für Soziologie*, (1), 5-24.
- Münch*, Richard (1997). Elemente einer Theorie der Integration moderner Gesellschaften. Eine Bestandsaufnahme, in: *Wilhelm Heitmeyer* (Hg.): Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft (Bd. II), Frankfurt am Main, 66–109.
- Parsons*, Talcott (1969). *Politics and social Structure*, New York.
- Parsons*, Talcott (1971). *The System of Modern Societies*, New Jersey.
- Peters*, Bernhard (1993). *Die Integration moderner Gesellschaften*, Frankfurt am Main.
- Preuß*, Ulrich K. (1990). *Revolution, Fortschritt und Verfassung: Zu einem neuen Verfassungsverständnis*, Berlin.
- Rawls*, John (1998). *Politischer Liberalismus*, Frankfurt am Main.
- Reese-Schäfer*, Walter (1997). *Grenzgötter der Moral. Der neuere europäisch-amerikanische Diskurs zur politischen Ethik*, Frankfurt am Main.
- Rödel*, Ulrich/Günter *Frankenberg*/Helmut *Dubiel* (1990). *Die demokratische Frage*, Frankfurt am Main.
- Rödel*, Ulrich (1994). *Zivilgesellschaft und Verfassung*, in: *Jürgen Gebhardt*/Rainer *Schmalz-Bruns* (Hg.): *Demokratie, Verfassung und Nation: Die politische Integration moderner Gesellschaften*, Baden-Baden, 123–138.
- Rödel*, Ulrich (1996). *Vom Nutzen des Konzepts der Zivilgesellschaft*, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 6 (3), 669–677.
- Römer*, Peter (1989). *Im Namen des Grundgesetzes. Eine Streitschrift für die Demokratie*, Hamburg.
- Rössler*, Beate (1992). *Gemeinschaft und Freiheit. Zum problematischen Verhältnis von Feminismus und Kommunitarismus*, in: *Christel Zahlmann* (Hg.): *Kommunitarismus in der Diskussion*, Berlin, 74–85.
- Sandel*, Michael J. (1982). *Liberalism and the limits of justice*, Cambridge.
- Sandel*, Michael J. (1993). *Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst*, in: *Axel Honneth* (Hg.): *Kommunitarismus*, Frankfurt am Main, 18–35.
- Schaal*, Gary S./David *Strecker* (1999). *Die politische Theorie der Deliberation: Jürgen Habermas*, in: *André Brodocz*/Gary S. *Schaal* (Hg.): *Politische Theorien der Gegenwart*, Opladen, 69–93.
- Schaal*, Gary S. (1999). *Die Integrationsleistung ethisch neutraler Verfassungen*, in: *Vorgänge*, (2), 24–32.
- Schaal*, Gary S. (2000). *Integration durch Verfassung und Verfassungsrechtsprechung?*, Berlin.
- Schaal*, Gary S. (2000a). *Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht und die Akzeptanz seiner Entscheidungen als Indikatoren der Geltung und Akzeptanz konstitutioneller Ordnungsvorstellungen*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 21 (2), 419–446.
- Schmalz-Bruns*, Rainer (1995). *Reflexive Demokratie*, Baden-Baden.
- Schneider*, Hans Peter (1999). *Richten und Schlichten*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 16, 9–19.
- Smend*, Rudolf (1928). *Verfassung und Verfassungsrecht*, München.
- Sunstein*, Cass R. (1996). *Legal Reasoning and Political Conflict*, New York.
- Vorländer*, Hans (1989). *Verfassungsverehrung in Amerika. Zum konstitutionellen Symbolismus in den USA*, in: *Amerikastudien*, (4), 69–82.
- Vorländer*, Hans (1999). *Die Suprematie der Verfassung*. Unveröffentlichtes Manuskript, Dresden.

AUTOR

Gary S. SCHAAL, Dr., geb. 1971, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ an der TU-Dresden. Forschungsbereiche: Verfassungsrecht und -theorie, zeitgenössische politische Theorie und empirische Demokratieforschung. Aktuelle Publikationen: Gary S. Schaal/André Brodocz (Hg.) (2001). *Politische Theorien der Gegenwart*, Band I und II, Opladen: UTB; Gary S. Schaal (2000). *Integration durch Verfassung und Verfassungsrechtsprechung? Über den Zusammenhang von Demokratie, Verfassung und Integration*. Berlin: Duncker & Humblot; Gary S. Schaal/Sabine Friedel/Andreas Endler (2000). *Die Karlsruher Republik. Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Entwicklung der Demokratie und zur Integration der Gesellschaft*. Bonn: Verlag Stiftung Mitarbeit.

Korrespondenzadresse: Dr. Gary S. Schaal, TU-Dresden, SFB 537, Projekt I, 01062 Dresden; e-mail: Gary.Schaal@mailbox.tu-dresden.de